

KG Berlin Urteil vom 31.3.2000, 5 U 9777/98 – *berlin-online.de*  
(rechtskräftig)

**Fundstelle:** ITRB 2001, 284 m Anm *Stopp*

**Markenrechtliche Unterlassungsansprüche setzen voraus, dass das Verletzungszeichen markenmäßig genutzt wird. Die Verbindung einer regionalen Bezeichnung (hier: Name einer Stadt) mit dem Begriff "online" ist rein beschreibend und besitzt keinerlei Kennzeichnungskraft.**

### *Anmerkung*\*

#### **I. Das Problem**

Zwei Provider, die jeweils im Internet Webseiten unterhalten, auf denen sie über Neuigkeiten und Ereignisse aus Berlin berichten, stritten um die Berechtigung zur Nutzung der Internet-Domain "www.berlin-online.de", die für die Beklagte registriert war. Die Klägerin, Inhaberin der Domain "www.berlinOnline.de" und der Wort-/Bildmarke "berlinOnline" nahm die Beklagte auf Unterlassung der Benutzung und auf Freigabe der Domain in Anspruch.

#### **II. Die Entscheidung des Gerichts**

Das KG hat markenrechtliche Ansprüche verneint mit der Begründung, alleine die Verwendung einer Internet-Domain als Adresse ohne jeglichen Hinweis auf Waren oder Dienstleistungen stelle keinen markenmäßigen Gebrauch dar. Hinzu sei gekommen, dass der Begriff "berlin-online" die angebotene Dienstleistung (Informationen über Berlin) lediglich beschreibe und daher nicht unterscheidungskräftig sei, so dass es an einer Verwechslungsfähigkeit zwischen der Marke der Klägerin und der Domain der Beklagten gefehlt habe.

Eine Zuordnungsverwirrung sei nicht in Betracht gekommen, da es an einem beachtlichen Bekanntheitsgrad der Klägerin auf Bundesebene fehle. Eine für Verstöße gegen die guten Sitten erforderliche Behinderung der Klägerin etwa in Form des Domain-Grabbings sei ebenfalls nicht ersichtlich gewesen.

#### **III. Konsequenzen für die Praxis**

Kollidieren eine Marke und eine Internet-Domain, setzen markenrechtliche Unterlassungsansprüche des Inhabers der Marke voraus, dass der Domain-Inhaber das geschützte Kennzeichen markenmäßig benutzt.

**Markenmäßige Benutzung:** Dies ist nur dann der Fall, wenn das Kennzeichen als Hinweis auf die betriebliche Herkunft einer Ware oder Dienstleistung mit dem Ziel der Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen anderer Herkunft benutzt wird. Bei inhaltsleeren Internetseiten, die auch über Links nicht zu Hinweisen auf irgendwelche Waren oder Dienstleistungen führen, ist das nicht der Fall.

---

\* RA *Ulrich Stopp*, Rechtsanwälte Kost Stopp Kropf, Saarbrücken.

**Unterscheidungskraft:** Wird eine Marke als Domain markenmäßig benutzt, kann der Markeninhaber dies (nur) dann verbieten, wenn der Marke Unterscheidungskraft zukommt. Eine Marke ist nur dann unterscheidungskräftig, wenn sie geeignet ist, vom Verkehr als Unterscheidungsbild für Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen aufgefasst zu werden. Beschreibt eine Marke alleine die angebotene Dienstleistung, kann sie auch von daher nicht als unterscheidungskräftig angesehen werden und es fehlt nach der Verkehrsauffassung an einer Verwechslungsfähigkeit.

**Unbefugter Gebrauch einer geschäftlichen Bezeichnung:** Der Firmenname der Klägerin besteht aus dem Bestandteil "Berlin Online" und zwei weiteren Zusätzen. Da es dem hier identisch benutzten Bestandteil des Firmennamens "Berlin Online" an namensmäßiger Unterscheidungskraft fehlt, ist dieser Teil des Namens nicht hinreichend kennzeichnungskräftig, so dass ein Unterlassungsanspruch scheitert.

**Namensrecht:** Auch Ansprüche aus § 12 BGB können aus nicht kennzeichnungskräftigen geschäftlichen Bezeichnungen nicht hergeleitet werden. Derartige Ansprüche setzen eine Zuordnungsverwirrung voraus. Hierfür würde genügen, wenn im Verkehr der Eindruck entsteht, der Namensträger habe dem Benutzer ein Recht zur Namensverwendung erteilt. Hat aber der Name nicht die erforderliche Kennzeichnungskraft, scheidet eine Zuordnungsverwirrung stets aus. Dies gilt umso mehr, wenn dem Namensbestandteil Verkehrsgeltung nicht zukommt. Zwar reicht eine regional begrenzte Verkehrsgeltung grundsätzlich aus. Diese setzt jedoch einen Bekanntheitsgrad von mehr als 50% beim allgemeinen Publikum voraus. Die Klage der Klägerin hätte wohl auch dann keinen Erfolg gehabt, wenn ihr aufgrund eines hohen regionalen Bekanntheitsgrades ein regionaler Schutz zukommen würde. Die Verwendung des Firmennamens als Internet-Adresse ist auf weltweite Kommunikation ausgerichtet. Die Durchsetzung eines regionalen Schutzes setzt jedoch voraus, dass ein hinreichend abgegrenztes Wirtschaftsgebiet vorliegt, in welchem der regionalen Schutz genießende Name in abgrenzbarer Weise geschützt werden könnte.

#### **IV. Beraterhinweis**

Im Internet ist eine regionale Abrufbarkeit der Domain technisch nicht durchführbar und würde, wollte man aufgrund des regionalen Schutzes eine Benutzung der Domain untersagen, dazu führen, dass – ohne Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – dem Namensinhaber Schutz im gesamten Bundesgebiet, gegebenenfalls weltweit, gewährt würde.